

## WIR SIND...

- Diplomiertes Pflegefachpersonal (HF/FH) sowie Fachangestellte\*r Gesundheit, die in der deutschen Schweiz im Fachbereich der nephrologischen Pflege tätig sind.

## WIR WOLLEN...

- den nephrologischen Patienten\*innen die bestmögliche Betreuung zukommen lassen
- unser Fachwissen fortlaufend vertiefen und aktualisieren
- unsere Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen

## WIR...

- veranstalten regelmässige Fachtreffen
- fördern den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den IG-Mitgliedern der verschiedenen Dialysezentren
- organisieren Fachtagungen und Weiterbildungen
- arbeiten international mit Partnerverbänden im deutschsprachigen Raum, namentlich in Deutschland und Österreich
- **freuen uns über jedes neue Mitglied!**

## REGLEMENT DER INTERESSENGRUPPE "NEPHROLOGISCHE PFLEGE" DER DEUTSCHEN SCHWEIZ

*Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten analog für männliche und weibliche Personen*

### 1. Zweck

- 1.1. Die Interessengruppe Nephrologische Pflege (nachfolgend: die Interessengruppe) ist eine sprachregionale Interessengruppe des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachpersonal (HF/FH) (SBK) im Sinne von Art. 25 ff. der SBK-Statuten vom 16. Juni 2016.
- 1.2. Die Interessengruppe verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.
- 1.3. Sie wahrt die Interessen des Pflegepersonals, das im Fachgebiet Nephrologie tätig ist.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1. Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliche Mitglieder werden natürliche, in der nephrologischen Pflege tätige Personen aufgenommen, die
  - a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege; oder
  - b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege; oder
  - c) einen FA SRK besitzen; und die
  - d) ordentliche Mitglieder des SBK sind.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

#### 2.2. HCA-Mitglieder

Dem Fachverband können ebenfalls natürliche Personen mit oder in einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung auf Sekundarstufe II im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege (Health Care Assistants; nachfolgend HCA) beitreten. Die Mitglieder dieser Kategorie sind nicht ordentliche Mitglieder des SBK. Sie geniessen im Verhältnis zur Interessengruppe die gleichen Rechte und unterstehen den gleichen Verpflichtungen wie die ordentlichen Mitglieder;

- 2.3. Der Antrag für die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mittels Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.4. Die Mitglieder haben die Möglichkeit in Projektgruppen mitzuarbeiten. Mögliche Aufgaben der Projektgruppen sind:
  - Organisation von Fortbildungen

- Teilnahme an verschiedenen Projekten für die Entwicklung der nephrologischen Pflege Siehe unter Punkt 3 Wiederholung
- Kontakt zu nephrologischen Zentren herstellen
- Mitgliederwerbung

2.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat per Ende des Kalenderjahrs schriftlich an den Vorstand zu erfolgen (3 Monate Kündigungsfrist).

2.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der IG Nephrologische Pflege. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2.5. Mitglieder, die den Zwecken oder Beschlüssen der IG Nephrologische Pflege zuwider handeln oder durch persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen der IG Nephrologische Pflege gefährden, können ausgeschlossen werden.

### 3. Ziele / Aufgaben

Die Interessengruppe hat die folgenden Aufgaben:

- Fördern des Informations- und Erfahrungsaustausches mit den IG-Mitgliedern der verschiedenen Dialysezentren
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Stellungnahmen zu Problemen, welche die nephrologische Pflege betreffen
- Zusammenarbeit mit anderen Organen des SBK
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der angrenzenden Fachgebiete wie Ernährungsberatung, Dialysetechnik, Sozialdienst, externe Pflegeeinrichtungen, usw.
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Berufsverbänden
- Medienarbeit

### 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Interessengruppe haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Interessengruppe ist ausgeschlossen.

### 5. Organisation

5.1. Einmal jährlich findet eine vom Vorstand einberufene **Plenarversammlung** statt. Dieser obliegen die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsprogramms des kommenden Jahres.
- Wahl des Vorstands.
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Revisionen des vorliegenden Reglements
  - Auflösung der Interessengruppe
- 5.2. Der **Vorstand** ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 5.3. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen
- a. Konstitution des Vorstands
    - Präsidentin/Präsident
    - Aktuarin/Aktuar
    - Kassiererin/Kassier
  - b. Präsidium
    - Teilnahme an den IG-Präsidententreffen des SBK
    - Teilnahme an der Delegiertenversammlung des SBK
    - Kontaktperson für den SBK
    - Koordination der Aus- und Weiterbildungen
    - Leitung der Plenarversammlung
    - Leitung der Vorstandssitzungen
    - Kontaktperson zu internationalen Berufsverbänden
  - c. Sekretariat
    - Führen des Sekretariats für den Vorstand (Protokolle, Traktandenlisten, Korrespondenzen)
    - Reservation von Sitzungsräumen
    - Verfassen von Artikeln für die Zeitschrift "Krankenpflege"
  - d. Finanzverwaltung
    - Führen und Kontrolle der Kasse
    - Erstellen des Rechnungsberichts zuhanden der Plenarversammlung
    - Mitgliederverwaltung
  - e. Aufgaben des Gesamtvorstands
    - Vernehmlassungen des SBK bearbeiten,
    - Koordination von Projekten
    - Öffentlichkeits- und Medienarbeit
    - Erfassen von Arbeitsgruppenberichten
    - Koordination von Fachtagungen und Weiterbildungen
    - Kontakt zu Ausbildungsstellen
    - Mitarbeit in Projekten
    - Die Rechnungsrevision wird von einem IG – Mitglied vorgenommen
    - Entscheidungsbefugnis bei Unstimmigkeiten
    - Vorschlag zur Wahl der Vorstandsmitglieder
- 5.4. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; er wird alle zwei Jahre durch die Plenarversammlung bestätigt oder neu gewählt.

## 6. Informationsmittel

Publikationsorgan ist die Homepage der Interessengruppe [www.ig-nephrologie.ch](http://www.ig-nephrologie.ch) sowie die Verbandszeitschrift des SBK und das „Forum“ des fnb.

## 7. Finanzen

- 7.1. Die Interessengruppe ist finanziell selbsttragend. Sie führt über Einnahmen und Ausgaben und über das allfällige Vermögen eine eigene Rechnung.
- 7.2. Für Einnahmen der Interessengruppe kommen unter anderem in Betracht:
  - Mitgliederbeiträge (Betrag wird jeweils für das folgende Jahr an der Plenarversammlung festgelegt)
  - Eintrittsgelder bei beruflichen Veranstaltungen
  - Zuwendung von Dritten (Sektionen, Spitäler, private Organisationen, Firmen, Gemeinwesen, Privatpersonen)
  - Beitrag aus der Zentralkasse gemäss SBK-Reglement über den Finanzausgleich vom 13.06.2019.

## 8. Antragsrecht und Pflichten

- 8.1. Der Vorstand der Interessengruppe hat das Recht, dem Zentralvorstand des SBK Anträge im Rahmen ihres reglementarischen Zwecks zu unterbreiten.
- 8.2. Der Vorstand der Interessengruppe erstattet dem Zentralvorstand des SBK jährlich Bericht, legt das Budget und die Jahresrechnung vor. Auf Wunsch erteilt er weitere Auskünfte.
- 8.3. Vor Abschluss rechtlicher Verbindlichkeiten ist der Zentralvorstand des SBK zu informieren.
- 8.4. Die Interessengruppe hält sich an die Statuten und Reglemente sowie an die grundlegenden Dokumente des SBK (Leitbild, Bildungspolitik, Finanzkonzept).

## 9. Auflösung der Interessengruppe

Bei Auflösung der Interessengruppe fällt das allfällige Vermögen an die Zentralkasse des SBK, die es für Interessengruppen mit ähnlichen Zielsetzungen zu verwenden hat.

Dieses Reglement wurde am 20.01.2022 vom Zentralvorstand des SBK genehmigt und gleichentags von der Plenarversammlung der Interessengruppe verabschiedet und in Kraft gesetzt.